

Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 „Fischerhude-Ortskern“; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 10.06.2009 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 „Fischerhude-Ortskern“ beschlossen. Mit der 2. Änderung sollen mittels Verlagerung überbaubarer Flächen bauliche Erweiterungen im Planbereich ermöglicht werden.

Die 2. Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 „Fischerhude-Ortskern“ liegt in der Ortschaft Fischerhude und bezieht sich auf das Grundstück „Landstraße 30“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 „Fischerhude-Ortskern“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit von **Montag, den 26. Juli 2010 bis einschließlich Freitag, den 27. August 2010** in der Gemeindeverwaltung im Rathaus – FB Bauen und Wohnen - in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung öffentlich aus. Während der Auslegungszeit können Interessierte **Stellungnahmen** zum Entwurf der 2. Änderung und der Begründung dazu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Flecken Ottersberg abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Hofmann

